

Hilfsmittel der AHV

1 In der Schweiz wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Renten im AHV-Alter und von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Hilfsmittel. Die Hilfsmittel werden von den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen zugesprochen.

Hilfsmittel im Rahmen der AHV

2 Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel 75% der Nettokosten nur für folgende Hilfsmittel:

- Perücken,
- Hörgeräte für ein Ohr,
- Lupenbrillen,
- Sprechhilfegeräte für Kehlkopferoperierte,
- Gesichtsepithesen,
- Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serien-Schuhe,
- Rollstühle ohne Motor.

3 Altersrentnerinnen und Altersrentner, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters Hilfsmittel der IV oder einen Kostenbeitrag zu deren Anschaffung erhielten, haben nach Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, so lange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anmeldung des Anspruchs bei der Ausgleichskasse

4 Der Anspruch auf Hilfsmittel muss mit einem Formular bei derjenigen Ausgleichskasse angemeldet werden, welche die Altersrente ausbezahlt.

Kostenbeiträge im Rahmen von Ergänzungsleistungen

5 Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern mit Ergänzungsleistungen, die Hilfsmittel benötigen, überprüft die zuständige Stelle, ob die AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch jenen Kostenanteil übernimmt, den die Versicherten selbst bezahlen müssten. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können weitere Hilfsmittel sowie gewisse Pflege- und Behandlungsgeräte finanziert oder leihweise abgegeben werden.

Beitrag zur Anschaffung eines Hörgeräts

6 Die AHV richtet einen Beitrag an die Anschaffung eines Hörgeräts aus, wenn die versicherte Person hochgradig schwerhörig ist und das Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt ermöglicht.

7 Um einen Kostenbeitrag an ein Hörgerät zu erhalten, müssen Altersrentnerinnen und Altersrentner ein Anmeldeformular ausfüllen und bei derjenigen Ausgleichskasse einreichen, die ihre Rente auszahlt.

Anmeldeformulare für Beiträge der AHV an Hörgeräte sind bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen sowie bei von der AHV und IV anerkannten Hörgeräteakustikern erhältlich.

- 8** Nach Erhalt des Anmeldeformulars beauftragt die Ausgleichskasse die IV-Stelle, den Antrag nach folgendem Ablauf zu prüfen:
- Eine Expertenärztin oder ein Expertearzt klärt ab, ob die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind.
 - Die Expertenärztin bzw. der Expertearzt lädt die versicherte Person zu einer Untersuchung auf Kosten der AHV ein.
 - Sind die Bedingungen erfüllt und hat die Expertenärztin oder der Expertearzt die Indikationsstufe bestimmt, kann sich die versicherte Person bei einem anerkannten Hörgeräteakustiker ein Gerät anpassen lassen.
 - Die Expertenärztin bzw. der Expertearzt prüft anschliessend das Ergebnis der Anpassung und verfasst eine Schlussexpertise.
 - Wenn diese Schlussexpertise zufriedenstellend ist, bestätigt die IV-Stelle den Kostenbeitrag und zahlt ihn in der Regel direkt an den Hörgeräteakustiker aus.

9 Da die versicherte Person Eigentümerin des Hörgeräts ist, gehen sämtliche Reparaturkosten zu ihren Lasten.

Abgabe oder Finanzierung durch die Pro Senectute

10 Altersrentnerinnen und Altersrentner, die keinen Anspruch auf Hilfsmittel zu Lasten der AHV bzw. im Rahmen von Ergänzungsleistungen haben, können sich auch an die Pro Senectute wenden. Als Stiftung für das Alter gewährt sie ergänzende Beiträge oder gibt selbst Hilfsmittel oder Hilfsgeräte leihweise ab. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Wer solche Leistungen beziehen möchte, wendet sich an die nächstgelegene Pro-Senectute-Beratungsstelle. Ist deren Adresse nicht bekannt, teilt die Geschäfts- und Fachstelle Pro Senectute, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich (Tel. 044 283 89 89, Fax 044 283 89 80, E-Mail: geschaeftsstelle@pro-senectute.ch) diese auf Anfrage gerne mit.

Auskünfte und weitere Informationen

11 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen sowie von der AHV/IV anerkannte Hörgeräteakustiker geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>

12 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.

Nachdruck Oktober 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.02/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.